

# Amtsnachrichten

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.05.2018

**Teilnehmer:** Herr Thomas Hagenow (Freie Wählervereinigung)  
Frau Gunda Böhme (Freie Wählervereinigung)  
Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (DIE LINKE)  
Herr Hans-Henning Geißler (Liste DIE LINKE)  
Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)  
Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)  
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)  
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)  
Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)  
Herr Dirk Guglielmi (Freie Wählervereinigung)

**entschuldigt:** Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)  
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)  
Frau Daniela Pischer (Freie Wählervereinigung)

**Gäste:** Frau Stehr Kämmerei Naunhof bis 19:30 Uhr  
Frau Held Kämmerei Naunhof bis 19:30 Uhr

**Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:20 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Hagenow, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain.

Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 24/V/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt mehrheitlich, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Grundstück 04683 Belgershain, OT Köhra, Neue Straße 14, Fl.-Nr.: 22 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 25/V/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Grundstück 04683 Belgershain, Otterwischer Str. 2a, Fl.-Nr.: 377/1 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 26/V/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Grundstück 04683 Belgershain, OT Threna, Lindenstr. 1, Fl.-Nr.: 350/88 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 27/V/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Grundstück 04683 Belgershain, Rohrbacher Str. 15, Fl.-Nr.: 553/1 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 28/V/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig, der Annahme der Geldspende gemäß Anlage 1 in Höhe von 5.000,00 € für die FFW Belgershain zuzustimmen.

#### Beschluss-Nr. 29/V/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig dem Antrag auf Baugenehmigung zum Grundstück 04683 Belgershain, OT Rohrbach, Kirchgasse 24, Fl.-Nr.: 25 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 30/V/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Neue Straße“ Gemeinde Belgershain, Ortsteil Köhra, betroffen sind die Flurstücke 564/3, 564/6 und 564/2 (teilweise) der Gemarkung Köhra entsprechend Anlage 1.

#### Beschluss-Nr. 31/V/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die Satzung (Stand 24.04.2018) über den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Neue Straße“ Gemeinde Belgershain, Ortsteil Köhra, betroffen sind die Flurstücke 564/3, 564/6 und 564/2 (teilweise) der Gemarkung Köhra entsprechend Anlage 1.

Belgershain, 31.05.2018

  
Hagenow  
Bürgermeister

#### für die Bekanntmachung

Naunhof, den 11.06.2018

  
Zocher  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain

### HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BELGERSHAIN

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain am 23.04.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

##### § 1

##### Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

##### § 2

##### Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3****Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Belgershain 3.367 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf die nächstniedrigere Größengruppe und damit auf 14 festgesetzt.

**ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER****§ 4****Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

**§ 5****Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde - Stadt Naunhof - zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.500 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 sowie von Aushilfen und Praktikanten,
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
  7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro,
  8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,

wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
  10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet oder Pachtwert von 1.500 Euro im Einzelfall,
  11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
  12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

**§ 6****Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

**ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER****§ 7****Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 8****Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 9****Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

**DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT**

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Belgershain in der Fassung vom 07.07.2003 außer Kraft.

Belgershain, den 09.05.2018

  
Hagenow  
Bürgermeister

**Für die Bekanntmachung**

Naunhof, den 11.06.2018

  
Zoicher  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Belgershain wird hiermit gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung 2003) in ihrer derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Naunhof im Namen  
der Gemeinde Belgershain der  
Betriebskosten  
der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Belgershain für 2017**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) werden nachfolgend die Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung für das Jahr 2017 wie folgt bekannt gegeben:

**1. Kindertageseinrichtungen**

**1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>erforderliche Personalkosten</b>	729,19	353,87	191,09
<b>erforderliche Sachkosten</b>	170,78	82,88	44,75
<b>erforderliche Personal- und Sachkosten</b>	899,97	436,75	235,84

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

**1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>Landeszuschuss</b>	177,78	177,78	118,52
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	177,00	106,00	61,00
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)</b>	545,19	152,97	56,32

**1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete**

**1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	Aufwendungen in €
<b>Abschreibungen</b>	1.215,07
<b>Zinsen</b>	986,18
<b>Miete</b>	0,00
<b>Gesamt</b>	2.201,25

**1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>Gesamtaufwendungen je Platz und Monat</b>	18,49	8,97	4,85

**2. Kindertagespflege**

**nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

**2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9 h in €
<b>Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)</b>	485,00
<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)</b>	2,02

<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	20,12
<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	21,37
<b>= laufende Geldleistung</b>	<b>528,51</b>
<b>freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege</b> (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	2,43
<b>= Kosten Kindertagespflege insgesamt</b>	<b>530,94</b>

**2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	<b>Kindertagespflege 9 h in €</b>
<b>Landeszuschuss</b>	177,78
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	155,62
<b>Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)</b>	197,54

\* Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 5,99 € monatlich je 9-h-Kind und 3,99 € je 6-h-Kind.

**Für die Bekanntmachung**

Naunhof, den 29.05.2018

Zoher  
Bürgermeister




**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
der Satzung über den Bebauungsplan  
„Erweiterung Gewerbegebiet an der Leipziger  
Straße“ für die Flurstücke 230, 233/1 und 234/1  
der Gemarkung Köhra gemäß § 13a BauGB**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Naunhof im Namen  
der Gemeinde Belgershain**

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet an der Leipziger Straße“ für die Flurstücke 230, 233/1 und 234/1 der Gemarkung Köhra gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB abgesehen worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in Köhra und umfasst einen die Flurstücke 230, 233/1 und 234/1 der Gemarkung Köhra. Der Geltungsbereich ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Naunhof – Bauamt, Zimmer 3.01, Markt

1, 04683 Naunhof, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Naunhof, 01.06.18

Zoher  
Bürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Naunhof im Namen  
der Gemeinde Belgershain  
zur Schöffenvwahl  
für die Jahre 2019 bis 2023**

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Belgershain für die Schöffenvwahl liegt in der Zeit

**von Dienstag, den 03.07.2018 bis Dienstag, den 10.07.2018**

während der Dienststunden in der:

Gemeinde Belgershain, Schloßstraße 1, 04683 Belgershain  
öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof oder dem Amtsgericht Grimma mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Für die Bekanntmachung

Naunhof, den 12.06.2018

Zocher    
Bürgermeister

**WICHTIGE MITTEILUNG**

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Belgershain,

aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist es uns leider nicht mehr möglich, unseren Einwohnern, wie gewohnt, ab dem 70. Lebensjahr zum Geburtstag zu gratulieren. Dies würde gegen die geltende Datenschutzrichtlinie verstoßen.

Wenn Sie nachstehendes Formular ausfüllen, können Sie Ihre schriftliche Einwilligung gewähren und Ihr Geburtstag bzw. Hochzeitstag wird dann in den Belgershainer Nachrichten veröffentlicht. Die Einwilligung muss persönlich ausgefüllt und zurück an die Gemeinde Belgershain gegeben werden.

Hiermit erteile ich  
.....  
wohnhaft in  
.....  
der Gemeinde Belgershain die Einwilligung, meinen Geburtstag am  
.....  
mit meinem Namen in den Belgershainer Nachrichten zu veröffentlichen.  
Unterschrift:  
.....

**WICHTIGE MITTEILUNG**

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Belgershain,

aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist es uns leider nicht mehr möglich, die vorhandenen Firmenbucheinträge auf unserer Homepage online zu stellen. Es wird ein neues Branchenbuch geben, wenn uns Ihr Einverständnis vorliegt. Sollten Sie einen Firmeneintrag wünschen, füllen Sie bitte das untenstehende Formular aus und geben dieses wieder bei der Gemeinde ab. Nur schriftliche abgegebene Einverständniserklärungen haben Gültigkeit.

Hiermit erteile ich  
.....  
wohnhaft in  
.....  
die Einwilligung, meinen nachfolgend lautendenden Firmeneintrag auf der Homepage der Gemeinde Belgershain zu veröffentlichen.  
Name:  
.....  
Branche:  
.....  
Straße:  
.....  
Ort:  
.....  
Tel.:  
.....  
Fax.:  
.....  
E-Mail:  
.....  
Homepage:  
.....  
Dienstleistung:  
.....  
Unterschrift:  
.....